

Bibliothek der  
Pädagogischen Hochschule Heidelberg  
Keplerstraße 87  
69120 Heidelberg

## Veröffentlichungsvertrag

zwischen  
Herrn / Frau .....

.....  
.....  
.....  
(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autoren bitte sämtliche Autoren aufführen!)

(nachstehend: Autor)

und

der Pädagogischen Hochschule Heidelberg  
(handelnd für diese die Bibliothek, daher nachstehend: Bibliothek)

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das vorliegende Werk des Autors unter dem Titel:

.....  
.....

2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er der Bibliothek Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er die Bibliothek darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten schriftlich zu informieren.

### § 2 Veröffentlichungsberechtigte Werke

Veröffentlicht werden können:

1. angenommene Dissertationen und Habilitationen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg,
2. wissenschaftliche Arbeiten von in den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg aufgeführten Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten,
3. Magister- und Diplomarbeiten von sonstigen Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mit einer schriftlichen Publikationsempfehlung eines Mitglieds der in Absatz 2 genannten Personengruppe.

### **§ 3 Leistungen und Pflichten der Bibliothek**

1. Die Bibliothek verpflichtet sich, im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten das Werk zu speichern und über die internationalen Netze zu verbreiten.
2. Die Bibliothek stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
3. Die Bibliothek ergreift im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im internationalen Datenverkehr.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, eine andere Einrichtung mit der Erfüllung der in den Absätzen 1-3 genannten Verpflichtungen zu beauftragen.
5. Die Bibliothek sorgt für die Aufnahme des Werkes in die lokalen, regionalen und nationalen Kataloge.
6. Die Bibliothek übernimmt die Pflichtablieferung des Werkes in digitaler Form an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig und die baden-württembergischen Landesbibliotheken, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
7. Die Bibliothek verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Autors des Werks hinzuweisen.

### **§ 4 Rechtseinräumung und Belehrung**

1. Der Autor räumt der Bibliothek das Recht ein, das Werk auf zu vervielfältigen und zu speichern sowie es über die internationalen Datenetze in elektronischer Form verbreiten zu können.
2. Die Bibliothek ist berechtigt, die Daten zum gleichen Zweck an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig – als nationale Pflichtexemplarbibliothek –, an die baden-württembergischen Landesbibliotheken und an den das Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg (BSZ) in Konstanz weiterzugeben, unter Beachtung ihrer in § 3 übernommenen Verpflichtungen. Die genannten Institutionen sind ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung des Werks berechtigt wie die Bibliothek – gemäß ihren gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
3. Die Bibliothek ist berechtigt, auf ihre Kosten eine Druckversion des Werkes zu erstellen und dauerhaft in ihrem Bestand zu archivieren.
4. Der Autor überträgt der Bibliothek das Recht zur Migration der Daten seines Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte der Bibliothek aufrecht erhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.
5. Dem Autor bleibt es freigestellt, über sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag der Bibliothek eingeräumten Rechte verbunden ist. Der Autor wird darüber belehrt, dass die Publikation über die Bibliothek eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann, wenn der Autor Dritten ein umfassendes Verlagsrecht an seiner Veröffentlichung einräumen möchte.
6. Da die Bibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der Autor von der Bibliothek keine Vergütung.
7. Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit des Werkes ist jegliche Veränderung der Publikation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß § 3, Absatz 2 hinausgeht, ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit der Bibliothek kann der Autor jedoch im Bereich der Dokumentbeschreibung (Meta-Daten) Anmerkungen zu seinem Werk einbringen lassen, sofern sie für die Einordnung des Werkes im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierzu gehören z. B. Hinweise auf eine überarbeitete Neuauflage oder Errata.

### **§ 5 Regelungen für „Print On Demand“**

1. Der Autor gestattet der Bibliothek, Nutzern eine vollständige Kopie des Werkes in gedruckter Form (print-on-demand), auf CD-Rom oder sonstigen Datenträgern für den privaten Gebrauch zu überlassen.
2. Die Bibliothek ist berechtigt, die Erstellung dieser Kopie Dritten zu übertragen.
3. Die Bibliothek ist nicht berechtigt, das Werk kommerziell zu verwerten. Kostenerstattungen oder eine Erhebung von vorgeschriebenen Bibliotheksgebühren im Rahmen der in Absatz 1 genannten Bibliotheksdienstleistungen gelten nicht als kommerzielle Nutzung.

## § 6 Datenübergabe

Die Daten des Werks werden der Bibliothek in publikationsfähiger Form im PDF-Format online auf den Hochschulschriftenserver der Pädagogischen Hochschule Heidelberg überspielt. Die Veröffentlichung in einem anderen Format (z.B. HTML) oder von zusätzlichen Dateien (z.B. Multimedia-Dateien, Source-Code etc.) bedarf einer Zusatzvereinbarung.

## § 7 Dissertationen und andere Prüfungsarbeiten

1. Für die Veröffentlichung von Dissertationen ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erforderlich.
2. Master-, Diplom- oder Staatsexamensarbeiten werden grundsätzlich nur auf Empfehlung des Betreuers der Arbeit veröffentlicht. Die Empfehlung ist schriftlich vorzulegen.
3. Von Dissertationen ist zusätzlich zur elektronischen Version noch eine bestimmte Anzahl gedruckter und gebundener Exemplare an die Bibliothek abzuliefern. Die Anzahl der Exemplare wird durch die Promotionsordnung festgelegt.
4. Bei Dissertationen versichert der Autor verbindlich, dass die digitale und die gedruckte Version seiner Dissertation in Form und Inhalt übereinstimmen und die Drucklegung der Dissertation in der endgültigen Fassung von der zuständigen Stelle genehmigt wurde. Wurde die Dissertation durch Drittmittel bzw. durch einen Druckkostenzuschuss gefördert, so liegt dem Autor eine Einverständniserklärung des Geld- bzw. Zuschussgebers für die elektronische Veröffentlichung durch die Bibliothek vor.
5. Nach Ablieferung der digitalen Version und der gedruckten Exemplare der Dissertation erhält der Prüfungsausschuss von der Bibliothek eine entsprechende Bestätigung.

## § 8 Haftung, Schadenersatzansprüche

1. Der Autor hält die Bibliothek von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat.
2. Der Autor ist verantwortlich für den Inhalt seines veröffentlichten Werkes.
3. Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

## § 9 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
3. Soweit Dissertationen im Rahmen der Publikationspflicht veröffentlicht wurden, ist eine Kündigung des Vertrages nicht möglich.

**Weitere Angaben des Autors** (bei mehreren Autoren ggf. auf einem Beiblatt):

(Die Adresse, E-Mail und Telefonnummer werden für evtl. Rückfragen benötigt. Die Daten werden nicht veröffentlicht.)

<b>Adresse:</b>	
<b>Telefonnummer:</b>	
<b>E-Mail</b>	
<b>Fakultät/Institut</b>	

**Bibliothek**

**Autor:**

(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autoren bitte sämtliche Autoren!)

---

Ort, Datum Unterschrift

**Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Heidelberg:**

---

Ort, Datum Unterschrift

**Erklärungen zum Veröffentlichungsvertrag für das Werk**

---

Autor: Titel

**A) Bitte nur bei Dissertationen ausfüllen:**

<b>Tag der mündlichen Prüfung:</b>	
<b>Erstgutachter(in) / Zweitgutachter(in)</b>	

**B) Bitte nur bei Magister- und Diplomarbeiten ausfüllen:**

Als Betreuer der oben genannten Arbeit empfehle ich die Veröffentlichung des Werkes durch die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Name	
Institut	
Ort, Datum	
Unterschrift	